

Steuerbonus

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte, haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen, werden damit seit 1. Januar 2009 mit einer Steuerrückzahlung bis zu 4.000 € gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung oder Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens dienen, lockt seit dem 1. Januar 2009 ein erhöhter Steuerbonus: 20% von maximal 6.000 € – also maximal weitere 1.200 € (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)!

Sie entscheiden hierbei, welchen Steuervorteil Sie in Anspruch nehmen, da für eine Rechnung je weils nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung oder handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet einen sehr hohen Anteil an Arbeitskosten. Er rechnet z. B. netto 1.980 € ab; einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19% ergeben sich 2.356,20 €. 20% Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 €, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Wenn die Arbeitskosten einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 € betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 € nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuersparers erbracht werden müssen.

Beispiel 2: Modernisierung einer Außenanlage

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert, modernisiert oder gestaltet Ihre Außenanlage neu und berechnet Ihnen netto 8.000 €. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 €. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 5.950 €. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 €, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Maximal können Sie auch hier für 6.000 € Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20% geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, bis zu 5.200 € Steuerbonus zu genießen, sowohl 4.000 € für die Gartenpflege als auch 1.200 € für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens. Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden. Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an. Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können.



- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt.
 - In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
 - Für die Nutzung der neuen Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
 - Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
 - Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.
- Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.